

## Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Artenschutz
- Lebensraum- und Artenverlust
- Artenschutz im Kanton Bern
- Rechtsgrundlagen



## Einleitung

Biotopschutz ist auch Artenschutz – wenn er die Bedürfnisse und Ansprüche der einzelnen Lebensraumbewohner berücksichtigt.

Diese Erkenntnis ist relativ neu. Den frühen Anfängen des Artenschutzes lagen ethische und religiöse Motive zugrunde. Später prägte in unserem Kulturkreis ein wirtschaftliches Nützlichkeitsdenken den Artenschutz. Heute wird dieses Denken durch eine ganzheitliche Betrachtung abgelöst, bei welcher nicht in erster Linie die einzelne Art, sondern ökologische Zusammenhänge im Vordergrund stehen. Daneben gewinnen auch ethische Motive wieder an Bedeutung.

Dieses Kapitel beschreibt die allgemeinen Grundsätze und Ziele des Artenschutzes vor dem Hintergrund des drastischen Lebensraum- und Artenverlustes, welcher im Zuge des Landschaftswandels der letzten Jahrzehnte stattgefunden hat und immer noch stattfindet! Im Mittelpunkt der skizzierten Massnahmen steht der Biotopschutz, welcher in verschiedenen Kapiteln dieser Dokumentation ausführlich behandelt wird.

## Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- **Prioritätensetzung und Entscheidungsfindung im Naturschutz – Synthesebericht. 2000.**  
Hrsg.: Naturschutzinspektorat, Bern
- **Status und Schutz der Säugetiere im Kanton Bern. E. Leiser & R. Irlet, 1986.**  
Hrsg. Zoologisches Institut der Universität Bern
- **Vögel in der Schweiz. Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2001.**
- **Die Reptilien der Schweiz. Birkhäuser, 2001.**
- **Säugetiere der Schweiz. Birkhäuser, 1995.**
- **Flora Helvetica / Flora des Kantons Bern. K. Lauber & G. Wagner, 1996 / 1991.**
- **Geschützte Pflanzen und Tiere im Kanton Bern. G. Wagner & K. Lauber, 1984.**
- **Geschützte Pflanzen der Schweiz. Geschützte Tiere der Schweiz. Ott Verlag Thun, 2002.**  
Bezug: Buchhandel
- **Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in der Schweiz. BUWAL, 2001.**
- **Rote Listen der gefährdeten Tierarten in der Schweiz. BUWAL, 1994.**
- **Rote Listen der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Schweiz. BUWAL, 2002.**  
Bezug: BUWAL, Dokumentation, Bern
- **Die Vogelwelt des Kantons Bern. P. Lüps et al., 1978.**  
Hrsg.: Naturhistorisches Museum, Bern

# Artenschutz

*Bäume sind Heiligtümer. Wer mit ihnen zu sprechen, wer ihnen zuzuhören weiss, der erfährt die Wahrheit.* Hermann Hesse



Die Anfänge des Artenschutzes waren religiös motiviert. Denken wir an die Ehrfurcht des Menschen gegenüber den Bäumen, die er seit Urzeiten empfand und in Sagen und Gedichten ausdrückte. Oder an die Verehrung von Tieren, die sich z.B. in Indien bis heute erhalten hat.

## Vom traditionellen Artenschutz ...

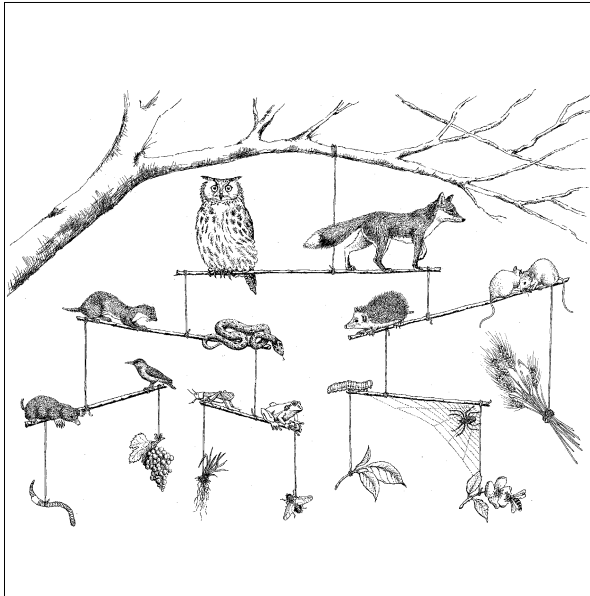
In unserem Kulturkreis war der Artenschutz lange Zeit durch ein Nützlichkeits-Schädlichkeits-Denken geprägt. Tiere und Pflanzen mit wirtschaftlicher Bedeutung für den Menschen wurden geschützt. Andere Arten, deren Nutzen nicht erkennbar war oder die als Feinde der "Nützligen" galten, wurden heftig bekämpft – zum Teil bis zu deren Ausrottung. Später erst kamen wieder ethische und ästhetische, zuletzt auch ökologische Motive des Schutzes hinzu.

Der Naturschutz ist bis in die jüngste Vergangenheit gekennzeichnet durch das Ziel, "schöne und nützliche" Arten zu erhalten. In weiten Kreisen der Bevölkerung ist dieses althergebrachte Naturschutzdenken heute noch nicht überwunden. Es widerspiegelt sich selbst in den Grundlagen des Artenschutzes.

Die bestehenden "Roten Listen" (siehe Abschnitt "Artenrückgang") sind fast ausschliesslich attraktiven Arten gewidmet: den geliebten Vögeln, den schönen Libellen und Schmetterlingen oder den zum Sammeln geeigneten Schnecken und Muscheln. Bei den Pflanzen wurden bisher vor allem die Gefässpflanzen mit den prächtigen Orchideen und anderen attraktiven Blütenpflanzen erfasst. Über die Gefährdung der unscheinbaren Artengruppen – wie z.B. der übrigen Insekten oder der "anonymen" Vertreter des Mikrokosmos (Einzeller, Algen, Pilze, Flechten, Würmer usw.) – wissen wir dagegen noch sehr wenig. Ähnlich sieht es beim direkten gesetzlichen Schutz der Tiere und Pflanzen aus.

## ... zum modernen Naturschutz

Heute treten viele Menschen für den Schutz von Tieren ein (Wale, Robben, Fischotter, Bär, Luchs usw.), die sie gar nie in der freien Wildbahn beobachten können. Das zeigt, dass die Anliegen des Naturschutzes über das rein "Zweckmässige" hinauswachsen. Dieses lässt sich ohnehin nur vordergründig erfassen und unterliegt einem geschichtlichen Wandel. So sind viele Pflanzen, die früher als "Unkräuter" gegolten haben, mittlerweile wertvolle Kulturpflanzen geworden. Auch die Bedeutung der Wildpflanzen – z.B. als Heilmittel – ist noch gar nicht absehbar. Viele Pflanzen werden aber durch den Einfluss unserer Zivilisation verschwinden, noch ehe man ihre mögliche Bedeutung erkannt hat.



*Die Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten ist zu sichern, da sie letztlich die grösste Stabilität für das ökologische Gleichgewicht garantiert. Eine Verminderung der Artenzahl oder der Verlust einer Art führt zu Labilität und dadurch zu grösserer Anfälligkeit dieses Gleichgewichts. (Zeichnung: H. Katzmann; Quelle: Naturschutz, Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen, 1985).*

Zunehmend wächst heute in der Bevölkerung das Verständnis für die wechselseitigen Abhängigkeiten der Tiere und Pflanzen (siehe Abbildung – Mobile). Wir wissen nun, dass die Natur nicht teilbar ist. Jede Pflanze, jedes Tier hat seinen Platz im natürlichen Kreislauf des Lebens. Jedes Lebewesen verdient Achtung und Schutz. Auch der unscheinbare Regenwurm oder die uns oft lästig erscheinenden Insekten, die Vögeln und anderen Tieren als Nahrung dienen.

## Argumente für den Naturschutz

Der zeitgemässe Naturschutz stützt sich demzufolge auf mehrere Grundsätze ab (siehe Kästchen). Neben dem genetischen Aspekt und dessen Bedeutung für Wissenschaft und Medizin sind besonders auch ökologische Argumente wichtig. Sie sind einleuchtend und gewinnen zusehens an Aktualität: "Wenn die Bäume sterben, stirbt auch der Mensch". Ein rein genetisch und ökologisch begründeter Naturschutz bliebe aber einseitig. Für viele Menschen sind ethische Motive ebenso wichtig: hier sind wir in unserer Verantwortung gefordert.

- **Genetischer Aspekt**

Der Artenschutz ist notwendig zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und der Variationsbreite des genetischen Materials. Davon hängt das Funktionieren der Züchtungsprogramme von Kulturpflanzen, Haustieren und Mikroorganismen ab, die wiederum für den wissenschaftlichen und den medizinischen Fortschritt von Bedeutung für den Menschen sind.

- **Ökologischer Aspekt**

Der Biotopschutz ist notwendig zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen, ökologisch funktionsfähigen Natur und Landschaft als umfassender Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Menschen.

- **Ethischer Aspekt**

Die Natur – mit ihren Lebensräumen, der Pflanzen- und der Tierwelt – hat ihren Eigenwert und ist auch unbekümmert menschlicher Interessen zu erhalten und zu schützen – aus Ehrfurcht, Liebe und Verantwortung gegenüber der Kreatur.

Welcher Ansatz uns näher liegen mag – mehr und mehr setzt sich heute die Erkenntnis durch, dass Naturschutz einen umfassenden Schutz der Gesamtheit unseres Naturerbes bedeuten muss. Dazu ist die Erhaltung einer vielgestaltigen Landschaft mit unterschiedlichen Lebensräumen und ökologischen Nischen unbedingt notwendig.

# Lebensraum- und Artenverlust

*Isolierte Bäume in der ausgeräumten Kulturlandschaft*



## Der Lebensraumverlust

Der Landschaftswandel hat auch vor dem Kanton Bern nicht Halt gemacht. Noch vor wenigen Jahrzehnten war unsere traditionelle Kulturlandschaft von unzähligen artenreichen Lebensräumen durchzogen: Hecken, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Bäche, Magerwiesen, Obstgärten, vielfältige Äcker, Rebberge, abwechslungsreiche Wälder und viele mehr. Sie waren das Ergebnis jahrtausendelanger, sorgsamer, dh. nachhaltiger Nutzung.

Seit der Mitte dieses Jahrhunderts hat sich vor allem im schweizerischen Mittelland ein Landschaftswandel vollzogen, welchem die meisten artenreichen Lebensräume zum Opfer gefallen sind. In den heute noch vorhandenen naturnahen Lebensräumen fristen die Pflanzen und Tiere ein Inseldasein, welches das mittelfristige Überleben vielfach in Frage stellt.

Schuld an dieser Entwicklung trifft am allerwenigsten den einzelnen Bauern: er führt letztlich nur aus, wozu ihn die Ansprüche unserer Gesellschaft drängen. Umso empfindlicher treffen ihn umgekehrt die unerwünschten Folgen unseres Einflusses auf die Umwelt. Denn es besteht kein Zweifel: die Gefährdungen von

Boden, Wasser und Luft durch Umweltbelastungen, der Kulturlandverlust und die Landschaftsverarmung haben längst ein Ausmass erreicht, welches nicht weiter verantwortet werden kann. Das Fehlen von Nützlingen und verstärkte Schädlingsprobleme, Krankheitsbefall, härteres Wuchsklima, Bodenverluste durch Erosion, Gewässerbelastungen usw. sind untrügliche Zeichen eines gestörten Naturhaushaltes.

## Die Verinselung der Landschaft

Ein wesentliches Merkmal des Landschaftswandels ist die zunehmende "Verinselung" der einzelnen Lebensräume. Viele Hecken, Einzelbäume und Kleinbiotop stehen heute isoliert inmitten der "ausgeräumten" Landschaft. Die Entfernungen zwischen ihnen sind für viele Tiere zur Überbrückung zu gross geworden: sie bleiben an ihre Biotopinsel gefesselt. Der innerartliche Artenaustausch zwischen benachbarten Lebensräumen ist unterbunden, es besteht die Gefahr der Inzucht. Manchen Arten sind die Inseln zur Bildung überlebensfähiger Populationen zu klein und sie sterben aus. Die bereits 'entvölkerten' Biotopinseln können von aussen nicht wieder neu besiedelt werden.

## Rückgang der Lebensräume

im schweizerischen Mittelland

(nach BROGGI & SCHLEGEL 1989 – siehe Kapitel "Biotopschutz im Landwirtschaftsgebiet")

Feuchtgebiete	Seit 1800 sind rund <u>90%</u> davon verschwunden.
Blumenwiesen	Rückgang (vor allem seit dem 2. Weltkrieg eingetreten) über <u>90%</u> .
Bäche	In einigen Mittellandkantonen sind rund <u>50%</u> der Bäche verschwunden.
Seeufer	Über <u>70%</u> der naturnahen Uferzonen der grösseren Mittellandseen sind heute verschwunden.
Feldgehölze	In den letzten 20 Jahren wurden rund <u>30%</u> der Feldgehölze beseitigt.
Obstgärten	In den letzten 40 Jahren wurden rund <u>80%</u> aller Hochstammobstbäume gefällt.
Wald	Der im Mittelland von Natur aus dominierende Laubwald verminderte sich durch die Bewirtschaftung auf <u>40%</u> seines Potentials.

## Der Artenrückgang

Die Natur schreibt rote Zahlen. Der massive Lebensraumverlust der letzten Jahrzehnte und die zunehmenden Belastungen der Umwelt haben viele Pflanzen und Tiere in Bedrängnis oder gar zum Aussterben gebracht. Für die Zukunft rechnet der an den Präsidenten der Vereinigten Staaten gerichtete Bericht "Global 2000" weltweit mit dem Verschwinden von einem Sechstel aller Arten bis zum Jahre 2000.



*Feuchtgebiete sind vom Lebensraumverlust der vergangenen Jahrzehnte besonders betroffen.*

Ist diese Entwicklung unaufhaltsam? Auch bei uns in der Schweiz wurde in den letzten Jahren ein alarmierender Rückgang bei vielen Tier- und Pflanzenarten festgestellt. Belege dafür sind die "Roten Listen", in welchen Tiere und Pflanzen aufgeführt sind, die entweder ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder in verschiedenem Grade gefährdet sind (siehe Übersicht).

Bei den Gefässpflanzen stehen heute fast ein Drittel der Arten auf den Roten Listen. Bei den meisten der erfassten Tiergruppen sind es über die Hälfte der Arten, bei den Reptilien stehen sogar gegen 90%, das heisst 13 von 15 Arten auf der Roten Liste, eine davon ist ausgestorben.

Am bedrohlichsten ist der Rückgang bei den Amphibien: von 19 Arten stehen 15 auf der Roten Liste, 4 davon bzw. ein Fünftel aller Amphibienarten in der Schweiz sind bereits ausgestorben. Die Amphibien sind auf Feuchtgebiete angewiesen, die zu den gefährdetsten Lebensräumen gehören: in unserem Land sind über 90% davon verschwunden.

## Lebensraumverlust bedeutet Artenverlust

Daraus wird der Hauptgrund für den Artenrückgang ersichtlich: Lebensraumverlust bedeutet Artenverlust. Mit einem zerstörten Lebensraum verschwinden alle Arten, die davon abhängig sind. Daneben sind auch die verschiedenen Beeinträchtigungen der übriggebliebenen Lebensräume, die Umweltbelastungen sowie die direkte Ausrottung der Arten wichtige Ursachen.

*Tabelle: Übersicht über die wichtigsten Roten Listen der Schweiz (Quelle: SBN-Sonderheft "Die Natur schreibt Rote Zahlen", 1991).*

## Ursachen des Artenrückgangs

- Verlust der Lebensräume (Überbauung, Verkehrsanlagen, Meliorationen, Gewässer-eindolungen, Beseitigung usw.)
- Störung der Lebensräume (Freizeitaktivitäten, Tourismus usw.)
- Verschlechterung der Biotopqualität (Umwandlung von Magerwiesen in Fettwiesen, Umwandlung natürlicher Wälder in Forste usw.)
- Zerschneidung der Lebensräume (Verinselung, Verkehrsanlagen usw.)
- Verlust der Übergangszonen (Waldränder, Uferzonen usw.)
- Umweltbelastungen (Überdüngung, chemische Hilfsstoffe, Umweltgifte usw.)
- Direkte Ausrottung der Arten (v.a. früher)

## Die Gefährdung der Schweizer Pflanzen und Tiere

	Arten in der Schweiz	davon auf Roter Liste**	davon ausgestorben
Pilze	ca. 5000	? (?)	? (?)
Moose	1039	400 (38%)	4 (0,4%)
Gefässpflanzen	ca. 2700	773 (29%)	46 (2%)
Algen, Einzeller, Schwämme, Nesseltiere, Würmer, Krebse u.a.		? (?)	? (?)
Schnecken, Muscheln	264	113 (43%)	4 (1,5%)
Milben	ca. 2500	? (?)	? (?)
Spinnen	875	? (?)	? (?)
Libellen	81	49 (60%)	5 (6%)
Tagfalter	195	76 (39%)	0 (0%)
Übrige Insekten	ca. 29 000	? (?)	? (?)
Fische	52	41 (79%)	7 (13%)
Amphibien	19	15 (79%)	4 (21%)
Reptilien	15	13 (87%)	1 (7%)
Vögel	200	117 (58%)	8 (4%)
Säugetiere	50-60	? (?)	? (?)
Total	ca. 42 000*	* Wenn man die noch wenig erforschten Tier- und Pflanzengruppen mitrechnet, dürften schätzungsweise etwa 45 000- 50 000 Arten in der Schweiz vorkommen.	

# Artenschutz im Kanton Bern



*Ohne Hecke kein Gesang im Frühling ...*

## Artenschutz ist Biotopschutz

Die Ursachen des Artenrückganges machen deutlich: nur durch den Schutz der Lebensräume können wir vermeiden, dass weitere Tier- und Pflanzenarten verschwinden. Der Biotopschutz steht denn auch im Zentrum aller Massnahmen – er wird ausführlich in den entsprechenden Kapiteln dieser Dokumentation behandelt. Der Biotopschutz wird flankiert von der Grundlagenforschung und dem direkten Artenschutz, worauf nachfolgend kurz eingegangen wird.

## Artenschutzmassnahmen

### Grundlagenforschung

- Ökologie und Verhalten der Arten
- Entwicklungszyklen
- Zugverhalten und Zugwege
- Verbreitungsatlanen Arten und Artengruppen
- Artenkataloge grosser Artengruppen
- Rote Listen der seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tiere
- Erhebung der Bestände (Grösse, Örtlichkeit)
- Bioindikation

### Biotopschutz

- Inventarisierung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung und Aufwertung der Lebensräume
- Anpassung der Biotope an Bedürfnisse einzelner Arten
- Wiederherstellung von Lebensräumen (Bäche, Hecken, Extensivwiesen, ökologische Ausgleichsflächen)
- Bio-Monitoring (Überwachung von Zustand und Entwicklung der Lebensräume)
- Einbezug von Flora und Fauna in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

### Direkter Artenschutz

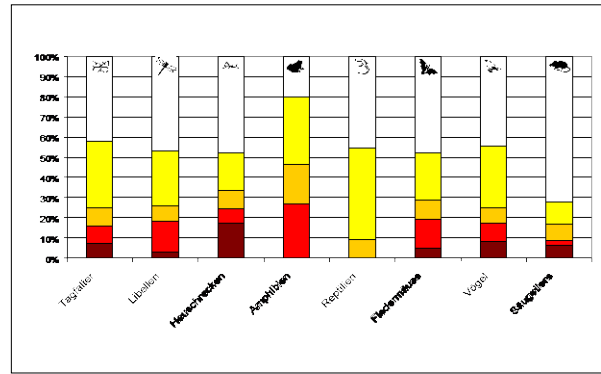
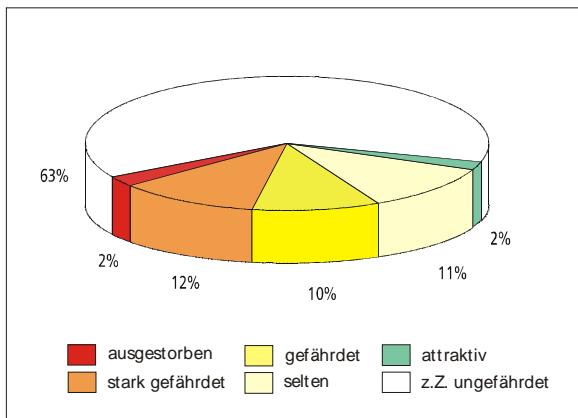
- Schutzprogramme für einzelne Arten oder Artengruppen (z.B. Amphibien)
- Wiedereinbürgerungsversuche (z.B. Luchs, Bartgeier)
- Nachhaltigkeit bei Nutzpflanzen und Nutztieren (Sammeleinschränkungen oder -verbote, Wildschutz, Jagdschutz, Fischerei, Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Kulturpflanzen und Viehrassen)

## Grundlagenforschung

Ein artengerechter Biotopschutz muss versuchen, den Ansprüchen der einzelnen Lebensraumbewohner zu genügen. Dies setzt ausreichende Kenntnisse über Ökologie und Verhalten, über Entwicklung und Verbreitung und über die Gefährdung der Arten voraus.

Über viele Tiergruppen wissen wir aber leider noch sehr wenig – hier muss noch viel Forschungsarbeit geleistet werden.

Immerhin existieren heute auf gesamtschweizerischer wie kantonaler Ebene bereits wertvolle Grundlagen wie Inventare, Rote Listen, Verbreitungs-Atlanten, Artenkataloge usw. (vgl. Kapitel "Inventare im Kanton Bern"). Weitere Erhebungen sind geplant, um die bestehenden Wissenslücken schliessen zu können.



- ausgestorben*
- vom Aussterben bedroht*
- stark gefährdet*
- gefährdet*
- andere (pot. gefährdet, ungefährdet, Status unklar)*

*Die Gefährdung der Berner Tierwelt (Fauna) nach Artengruppen. Bei den Säugern sind aufgrund der Datenlage nur die grösseren Arten berücksichtigt (aus: Synthesebericht 2000.)*

*Ein Drittel der Berner Pflanzenwelt (Flora) ist gefährdet (aus: Synthesebericht 2000).*



## Bioindikation

Jede Tier- und Pflanzenart hat ihre Besonderheiten. Ihr Vorkommen oder ihr Fehlen in einem bestimmten Lebensraum gibt uns Hinweise auf die Qualität dieses Biotopes. Auf diese Tatsache stützt sich das Konzept der Bioindikation, welches für den modernen Naturschutz von grundlegender Bedeutung ist. Aufgrund des Artenspektrums können wir die Biotopqualität bestimmen. Die Bioindikation erlaubt zudem, den Einfluss von Landschaftseingriffen zu messen und zu beurteilen sowie die Wirksamkeit der Massnahmen des Biotopschutzes genau zu überprüfen.



### Anzeiger für Lebensraumqualität

Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen dienen als Indikatoren für den Lebensraum- und Artenverlust. Sie zeigen stellvertretend für die anderen Tiergruppen an, welche Auswirkungen die Lebensraum- und Umweltgefährdungen haben. Wenn in einem Obstgarten die Vogelwelt stark abnimmt, kann man darauf schliessen, dass auch viele Insekten und andere Kleintiere – die Nahrungsbasis der Vögel – verschwunden sind und die Pflanzenvielfalt abgenommen hat. Der Obstgarten mit seiner Obstwiese und den umgebenden Hecken und Gehölzen hat ganz allgemein an Lebensqualität verloren.

*In einem vielfältigen Obstgarten kann auch ein naturnaher Pflanzgarten ein wichtiger Nahrungsspender für die Kleintier- und Vogelwelt sein.*

## Direkter Artenschutz

Nicht immer kann Artenschutz pauschal als Biotopschutz verwirklicht werden. Einige Arten haben so spezielle Lebensansprüche, dass ihnen mit allgemeinen Massnahmen nicht geholfen werden kann.

Vor allem für die am meisten gefährdeten Arten (u.a. Amphibien und Reptilien) müssen spezifische Schutzprogramme entwickelt werden: z.B. für die Erfassung und den Schutz von Amphibienzugstellen (Wanderrouen zu den Laichgewässern) durch die Errichtung von Schutzzäunen entlang von vielbefahrenen Strassen.

Die erfolgreiche Wiedereinbürgerung des Steinbocks in den Anfängen des Naturschutzes und die jüngsten Versuche zur Wiedereinbürgerung des Bartgeiers im schweizerischen Nationalpark sind weitere Beispiele für direkte Artenschutzmassnahmen.

Im Rahmen einer Aktion des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und des Schweizerischen Vogelschutzes suchten Schulen und Vereine aus der ganzen Schweiz den Wald nach Höhlenbäumen ab, markierten diese und schützten sie gemeinsam mit den Förstern. Diese Aktion veranschaulicht den Anspruch, welcher heute an den artengerechten Biotopschutz gestellt wird: "vor lauter Wald dürfen wir den einzelnen Baum nicht vergessen"!



*Alte Baumhöhlen bieten nicht nur vielen Vögeln eine Lebensraumnische, sondern auch rund 45 weiteren Höhlenbewohnern wie Fledermäusen, Baumrarder, Wildbienen und zahlreichen weiteren Insekten.*

## Schutz der Pflanzen im Kanton Bern

Im Anhang 1 der Naturschutzverordnung des Kantons Bern sind die im ganzen Kanton oder nur in bestimmten Gebieten vollständig oder bedingt geschützten Blüten- und Farnpflanzen aufgeführt. Der Totalschutz umfasst insbesondere das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Schädigen, Aufsichtragen, Feilbieten und Veräussern der Pflanzen.

Gesetz und Verordnung regeln weiter den partiellen Schutz wie das Sammeln von Pflanzen (Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter, Enzianwurzeln, Flechten und Moose) in ortsüblichem Umfang oder zu Erwerbszwecken. Davon ausgenommen ist die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.



*Die Weinberg-Tulpe ist in der ganzen Schweiz bundesrechtlich geschützt und gehört damit auch im Kanton Bern zu den vollständig geschützten Pflanzenarten.*

## Schutz der Tiere im Kanton Bern

Im Anhang 2 der Naturschutzverordnung sind die im Kanton Bern geschützten Tiere aufgeführt. Der Schutz kann wie bei den Pflanzen total oder nur partiell sein. Der partielle Schutz (z.B. durch Schonzeiten, Bannbezirke, Hege- und andere Bestimmungen) betrifft die jagd- oder fischbaren Tiere und ist in der Jagd- und Fischereigesetzgebung festgelegt.

Der Totalschutz verbietet u.a. das Töten, Verletzen und Fangen von Tieren sowie das Beschädigen oder Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen und Nester. Auch das Stören oder Beschädigen ihrer Brutstätten oder bevorzugten Aufenthaltsorte ist untersagt.

Von den 79 Säugetierarten des Kantons Bern sind mit 46 Arten nahezu zwei Drittel gesetzlich geschützt, 18 Arten sind jagdbar und damit partiell geschützt, 15 Arten sind nicht geschützt (Maulwurf, Biberratte sowie alle Mäuse und Ratten mit Ausnahme der Spitzmäuse). Totalschutz geniessen ausserdem die Vögel (ausser den 13 jagdbaren Arten), alle Kriechtiere (Reptilien) und alle Lurche (Amphibien).

Die Fische sind partiell geschützt durch das gesetzlich festgelegte Ziel der Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume, der Wahrung der Nachhaltigkeit des Fischertrages und der Verbesserung der Zusammensetzung der Fischbestände durch die Förderung wertvoller Fischarten.

Damit sind im Kanton Bern die meisten Wirbeltiere total oder zumindest partiell gesetzlich geschützt. Auf die Dauer nützt ihnen dies allerdings nur, wenn auch ihre Lebensräume in ausreichendem Masse erhalten und geschützt werden.



*Damit der Laubfrosch im Kanton Bern nicht ausstirbt, braucht es spezielle Artenschutzmassnahmen wie die gezielte Förderung ausreichend miteinander vernetzter Feuchtgebiete.*

Andererseits ist die zahlenmässig gewichtige Gruppe der wirbellosen Tiere nur mit einer verschwindend kleinen Auswahl attraktiver Arten direkt geschützt. Die Erhaltung und Förderung eines breiten Spektrums an Lebensräumen dient zwar auch ihnen – da wir aber erst punktuelle Erkenntnisse über die Gefährdung und Ökologie der wirbellosen Tiere besitzen, kann für diese Tiergruppe der angestrebte artenbezogene Biotopschutz meist nur sehr bedingt und pauschal vollzogen werden.

## Rechtsgrundlagen Artenschutz

*Der kleine Eisvogel (Schmetterlingsart) auf einer Doldenblüte der Wilden Möhre, einer typischen Magerwiesenart.*



Die grundlegenden Bestimmungen zum Artenschutz sind in der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung enthalten (NHG und NHV; NSchG und NSchV). Nachfolgend eine Auswahl wichtiger Artikel im Wortlaut. Die geschützten Pflanzen- und Tierarten sind in den Anhängen 2 und 3 der Naturschutzverordnung des Bundes (NHV) und in den Anhängen 1 und 2 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV – siehe Kapitel "Rechtsgrundlagen") namentlich aufgeführt.

Neben der Naturschutzgesetzgebung enthält auch die Jagd- und Fischereigesetzgebung wichtige Artikel zum Artenschutz:

### **Jagd- und Fischereigesetzgebung**

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG): Art. 7-11
- Jagdverordnung (JSV): Art. 4-8
- Kantonales Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG): Art. 1
- Kantonale Jagdverordnung (JaV) und Kantonale Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV): verschiedene Artikel
- Bundesgesetz über die Fischerei: Art. 1-9
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF): Art. 1-5

## Artenschutz – Allgemeines

### Das Gesetz im Wortlaut – NHG Bund

Art. 18 (Auszug) Schutz von Tier- und Pflanzenarten

- 1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken.
- 1ter Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.
- 2 Bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

### Die Verordnung im Wortlaut – NHV Bund

Art. 13 – 21 Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt  
Bestimmungen zum Biotopschutz,  
Ökologischer Ausgleich, Artenschutz

Anhang 1 bis 4

- Liste der schützenswerten Lebensraumtypen
- Liste der geschützten Pflanzen
- Liste der geschützten Tiere
- Liste der kantonal zu schützenden Arten

### Das Gesetz im Wortlaut – NSchG Kanton

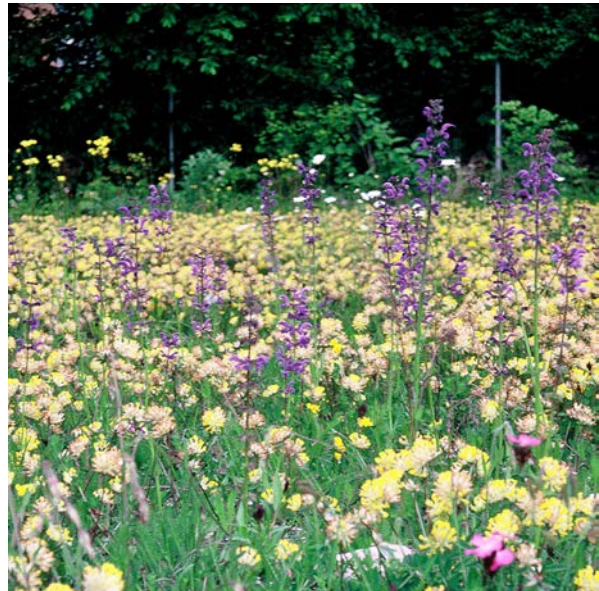
Art. 31 (Auszug) Geschützte Pflanzen und Tiere

- 1 Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung seltener oder bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- 2 Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Pflanzen und Tiere, die zusätzlich zu den vom Bundesrecht genannten geschützt sind.

### Die Verordnung im Wortlaut – NSchV Kanton

Art. 11 (Auszug) Artenschutzzonen

- 1 Zusätzlich zu den Naturschutzgebieten kann die Volkswirtschaftsdirektion für bestimmte Zonen besondere Vorschriften zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten verfügen.



*Neu angesäte artenreiche Blumenwiese mit Wiesensalbei (blau), Wundklee (gelb), Margerite und Karthäuser Nelke (lila).*

Durch die Ratifikation der Berner Konvention im Jahr 1982 hat sich die Schweiz auch auf europäischer Ebene verpflichtet, bestimmte Tierarten und ihre Lebensräume zu schützen. Der Handel der gefährdeten Arten ist weltweit durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geregelt. Dieses wurde von der Schweiz 1974 unterzeichnet.

## Artenschutz – Pflanzen

### Die Verordnung im Wortlaut – NSchV Kanton<sup>1</sup>

- Art. 19 Schutz der einheimischen Pflanzen  
Unbedingt geschützte Blüten- und  
Farnpflanzen
- 1 Die im Anhang 1.1. aufgeführten Blüten- und Farnpflanzen sind vollständig geschützt.
  - 2 Es ist untersagt, diese Pflanzen oder Teile davon
    - a zu pflücken, auszugraben, auszureissen oder auf andere Weise zu schädigen;
    - b mitzunehmen, zu versenden, feilzubieten, zu veräussern oder sich anzueignen.
- Art. 20 Bedingt geschützte Blütenpflanzen
- 1 Pflanzen der in Anhang 1.2 aufgeführten Arten dürfen weder ausgegraben noch ausgerissen oder geschädigt werden.
  - 2 Sofern die Art am Standort und in der näheren Umgebung häufig ist, dürfen höchstens fünf Blütentriebe, fünf Fruchttriebe oder fünf Zweige sorgfältig gepflückt werden.
- Art. 21 Übrige Blütenpflanzen
- 1 Bei allen übrigen Blütenpflanzen ist das massenafte Sammeln verboten. Erlaubt ist das Pflücken eines mittelgrossen Strausses.
  - 2 Vorbehalten bleiben die Artikel 22 und 24.
- Art. 22 (Auszug) Sammeln von Pflanzen  
Pflanzensammeln in ortsüblichem Umfang
- 1 Das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Tee- und Heilkräutern, Flechten, Moosen und Pilzen ist unter Vorbehalt von Artikel 23 in ortsüblichem Umfang gestattet, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt und falls die Art am Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist.
  - 2 Die Pflanzen sind sorgfältig, artgerecht und unter Schonung benachbarter Pflanzen zu pflücken. ...
- Art. 23 Pilzsammeln
- 1 ... *[Aufgehoben am 6. 6. 2012]*
  - 2 Pro Tag und Person dürfen nicht mehr als zwei Kilogramm Pilze gesammelt werden.
- Art. 24 (Auszug) Sonderbewilligungen
- 1 Das gewerbsmässige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen bedarf einer Bewilligung des Naturschutzinspektorates gemäss Artikel 33 des Gesetzes.



*Das echte Tausendgüldenkraut ist im ganzen Kanton Bern total geschützt, dh. es darf in keiner Weise geschädigt werden.*

<sup>1</sup> Das im Art. 24 erwähnte Naturschutzinspektorat heisst seit 2010 Abteilung Naturförderung

## Artenschutz – Tiere

### Die Verordnung im Wortlaut – NSchV Kanton<sup>2</sup>

Art. 25 Schutz der einheimischen Tiere  
Geschützte Tierarten

Zusätzlich zu den durch die Jagdgesetzgebung erfassten Säugetieren und Vögeln gelten die in Anhang 2 aufgeführten Tierarten als geschützt.

Art. 26 Inhalt des Schutzes

Es ist verboten geschützte Tiere absichtlich

- a zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
- b ihre Eier, Larven, Puppen sowie ihre Nester zu beschädigen oder wegzunehmen;
- c ihre Brutstätten oder bevorzugten Aufenthaltsorte zu stören oder zu beschädigen;
- d lebend oder tot mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken; dies gilt auch für die Eier, Larven, Puppen und Nester dieser Tiere.

Art. 27 (Auszug) Ausnahmebewilligung

- 1 Das Naturschutzinspektorat kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen das Fangen, Halten, Töten und Präparieren von geschützten Tieren zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken bewilligen. Die Bewilligung kann örtlich und zeitlich beschränkt werden.
- 2 Es kann für technische Eingriffe in Brutstätten oder bevorzugte Aufenthaltsorte Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn die Eingriffe standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Die Verursacherin bzw. der Verursacher ist zu verpflichten, die erforderlichen Schutz-, Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen zu treffen.
- 3 Dem Naturschutzinspektorat ist die vorübergehende Pflegehaltung von geschwächten oder kranken Tieren umgehend zu melden. Dauert die Haltung länger als fünf Tage oder werden regelmässig Tiere gepflegt, ist eine Halte- und Pflegebewilligung im Sinne von Absatz 1 erforderlich.



*Der Schwalbenschwanz ist nicht nur als Schmetterling, sondern auch als Raupe (Bild) oder Puppe vollständig geschützt.*

<sup>2</sup> Das im Art. 27, Abs. 3 erwähnte Naturschutzinspektorat heisst seit 2010 Abteilung Naturförderung